

RS OGH 1997/6/24 1Ob2331/96t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.1997

Norm

KFG 1967 §55

KFG 1967 §57

KFG 1967 §57a

Rechtssatz

Allein schon aus den unterschiedlichen Folgen von Beanstandungen leuchtet deutlich hervor, daß der Gesetzgeber der Überprüfung der im § 55 Abs 1 KFG genannten Fahrzeuge, also insbesondere auch der LKW (lit d), noch größere Bedeutung beimißt als jener der im Sinne des § 57a KFG zu beurteilenden Fahrzeuge, und zwar wohl deshalb, weil mit dem Betrieb von Omnibussen und Lastkraftwagen (sowie den übrigen in § 55 Abs 1 KFG aufgezählten Fahrzeugen) regelmäßig eine höhere Gefahr verbunden ist. An die mit der wiederkehrenden Überprüfung gemäß § 5 KFG anzuwendenden Sorgfalt sind deshalb noch strengere Anforderungen zu stellen als an jene bei der Begutachtung nach § 57a KFG.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2331/96t

Entscheidungstext OGH 24.06.1997 1 Ob 2331/96t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108067

Dokumentnummer

JJR_19970624_OGH0002_0010OB02331_96T0000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at